

tern unter sich Geltung haben soll, und es denselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinststaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verhandigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857.

(L. S.) Johann Anton Brentano.

(L. S.) Karl Theodor Seydel.

(L. S.) Franz Xaver v. Saindl.

(L. S.) Adolph Freiherr v. Weißenbach.

(L. S.) Wilhelm Prüel.

(L. S.) Adolph Müller.

(L. S.) Dr. Bellrath Vogelmann.

(L. S.) Johann Rudolph Siegmund Aulda.

(L. S.) Sefter Höfner.

(L. S.) Gottfried Theodor Etichling.

(L. S.) Dr. Cajetan Eder v. Mayer.

(L. S.) Franz Alfred Jakob Bernus.